

1. Vertragsgegenstand

- (1) Verwender dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) ist die Proalpha GmbH, eingetragen im Handelsregister Amtsgericht Kaiserslautern unter HRB 31613, und deren verbundenen Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG („Proalpha“).
- (2) Gegenstand dieser AGB ist die Erbringung von Professional Services ausschließlich im Bereich PA-Metall.
- (3) Angebot, diese AGB und alle weiteren dort in Bezug genommenen Dokumente bilden das Vertragsverhältnis zwischen Proalpha und dem Kunden ab („Vertrag“). Der Vertrag kommt durch Gegenzeichnung des Angebots durch den Kunden oder eine andere Annahmeerklärung des Kunden zustande. Die AGB in der jeweils aktuellen Fassung gelten auch für zukünftige Aufträge oder Angebote, auch wenn diese nicht mehr explizit auf die AGB Bezug nehmen. Es gelten die jeweils aktuellen Preise von Proalpha. Bei Zweifeln und Widersprüchen gelten die einzelnen Dokumente in folgender Rangfolge:
 1. Das Angebot sowie
 2. diese AGB.
- (4) Der Vertrag regelt den Vertragsinhalt abschließend, unter Ausschluss anderer vertraglicher Bestimmungen, wie etwa schriftlicher oder mündlicher Nebenabreden oder AGB bzw. Einkaufsbedingungen des Kunden. Proalpha widerspricht solchen Vertragsbedingungen des Kunden ausdrücklich.

2. Leistungsumfang

- (1) Proalpha wird die im Angebot oder in einer sonstigen Dokumentation, welche dem Angebot beigefügt ist, beschriebenen Professional Services gemäß den zum Leistungszeitpunkt allgemein anerkannten Regeln der Technik erbringen. Bei geringfügigen Leistungsumfängen kann die Leistungsbeschreibung auch unmittelbar aus dem jeweiligen Angebot hervorgehen. Proalpha schuldet die im Angebot festgelegten Beratungs- und Unterstützungsleistungen.
- (2) Vereinbarte Termine sind verbindlich. Änderungen oder Verschiebungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung der Parteien.
- (3) Der Kunde wirkt im Rahmen seiner vertraglich

vereinbarten Mitwirkungspflichten, insbesondere nach der festgelegten Aufgabenverteilung (RACI-Matrix) mit. Die zwischen dem Kunden und Proalpha vertraglich vereinbarten Mitwirkungspflichten sind nicht abschließend und können jederzeit durch Proalpha angepasst oder geändert werden.

- (4) Setzt die termingerechte Leistungserbringung durch Proalpha bestimmte Mitwirkungsleistungen des Kunden voraus und erbringt der Kunde erforderliche Mitwirkungsleistungen nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mangelhaft, verschieben sich vereinbarte Liefer- und Leistungstermine entsprechend einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Proalpha ist während dieser Zeit von seiner Leistungspflicht befreit. Weitergehende Rechte von Proalpha bleiben hierdurch unberührt.
- (5) Mit der jeweiligen Beauftragung genehmigt der Kunde die im Trust Center¹ genannten Subunternehmer (einschließlich anderer Unternehmen der Proalpha Group).
- (6) Leistungsort für die Erbringung der Professional Services ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, der Sitz von Proalpha.

3. Personaleinsatz durch Proalpha

Das von Proalpha eingesetzte Personal unterliegt ausschließlich den Weisungen von Proalpha. Der Kunde ist nicht berechtigt, dem Personal von Proalpha fachliche oder disziplinarische Weisungen zu erteilen. Abstimmungen zwischen dem Kunden und Proalpha erfolgen ausschließlich über den festgelegten Ansprechpartner.

4. Vergütung

- (1) Professional Services werden nach Aufwand zu den bei Vertragsschluss im Angebot vereinbarten Preisen von Proalpha erbracht. Reisekosten sind vom Kunden zu den im Angebot angegebenen Tagessätzen gesondert zu vergüten. Reisezeiten sowie vom Kunden zu vertretende Wartezeiten des Personals von Proalpha werden wie Arbeitszeiten vergütet.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, von Proalpha in Rechnung gestellte Leistungen sofort nach Rechnungserhalt zu bezahlen.

¹ Link zum Trust Center: <https://trustcenter.Proalpha.com>

- (3) Wenn der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Lohnkostenindex im Bereich „Index der durchschnittlichen Bruttoverdienste: WZ08-62 Dienstleistungen der Informationstechnologie“ für Deutschland seit Vertragsschluss gestiegen ist, kann Proalpha seine Vergütung basierend auf der Indexveränderung erhöhen. Proalpha kann frühestens ein Jahr nach Vertragsschluss eine Preiserhöhung vornehmen. Diese ist drei Monate vor Wirksamwerden anzukündigen. Steigt der Index erneut, ist diese Regelung entsprechend einmal pro Vertragsjahr anwendbar. Wenn der Index durch einen anderen ersetzt wird, gilt der dann aktuelle Index für jede zukünftige Preiserhöhungen. Im Übrigen wird hierdurch das Recht von Proalpha, die Vergütung nach billigem Ermessen zu erhöhen, nicht berührt.
- (4) Ein im Vertrag oder in sonstigen Unterlagen von Proalpha angegebener Tagessatz definiert den Preis für einen von Proalpha eingesetzten Mitarbeiter für acht Arbeitsstunden an einem Werktag (Montag bis Freitag ausgenommen bundeseinheitliche Feiertage in der Bundesrepublik Deutschland) in einem Zeitrahmen von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr (im Folgenden „regelmäßige Arbeitszeit“). Zeiten, die einen Tagessatz übersteigen, sind separat zu vergüten. Leistet Proalpha auf Wunsch des Kunden oder auf Grund einer Vereinbarung im Vertrag hiervon abweichend Mehraufwand an einem Werktag oder Arbeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit, so werden die Arbeiten, die ein von Proalpha eingesetzter Mitarbeiter in diesen Zeiten ausführt, mit folgenden Aufschlägen auf den maßgeblichen Tagessatz berechnet:
 - a. Bei mehr als 8 Stunden Arbeit an einem Werktag oder Arbeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit werden der Mehraufwand und die Arbeitszeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit mit 50% Aufschlag auf den maßgeblichen Tagessatz berechnet;
 - b. Arbeiten an Samstagen (außer an bundeseinheitlichen Feiertagen in der Bundesrepublik Deutschland) werden ebenfalls mit einem Aufschlag von 50% auf den maßgeblichen Tagessatz berechnet;
 - c. Arbeiten an Sonn- und Feiertagen werden mit 100% Aufschlag auf den maßgeblichen Tagessatz berechnet.
- (5) Proalpha ist berechtigt, die weitere Leistungserbringung vorübergehend einzustellen, wenn fällige Rechnungen auch nach einer zweimaligen Mahnung nicht beglichen werden.

5. Rufbereitschaft

- (1) Wünscht der Kunde während der Durchführung eines Vertrags über Professional Services, dass Proalpha den Kunden auch außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit bei auftretenden Störungen in der vertragsgemäßen Nutzung der von Proalpha erbrachten Professional Services unterstützt, können die Parteien im Vertrag eine Rufbereitschaft vereinbaren. Diese endet spätestens mit der Beendigung der Professional Services, für welche die Rufbereitschaft vereinbart worden ist.
- (2) Eine vereinbarte Rufbereitschaft berechtigt den Kunden einen von Proalpha benannten Mitarbeiter während der im Vertrag vereinbarten Zeiten der Rufbereitschaft über einen dem Kunden mitgeteilten Kommunikationsweg um Unterstützung zu bitten. Die Kommunikation erfolgt über eine dem Kunden schriftlich mitgeteilte Handynummer des von Proalpha für die Rufbereitschaft benannten Mitarbeiters.

6. Projektmanagement-Software

- (1) Für das Projektmanagement setzt Proalpha eine webbasierte Projektmanagement-Software (aktuell: BCS) ein. Der Kunde erhält für die Dauer eines laufenden Projekts Zugriff auf diese Software. Die benannten Projektleiter sind berechtigt, die Software im Rahmen der Projektabwicklung, einschließlich der projektbezogenen Kommunikation, zu nutzen.
- (2) Proalpha ist berechtigt, die eingesetzte Software jederzeit durch ein funktional vergleichbares Produkt zu ersetzen. Über hieraus resultierende Anpassungen der Abläufe wird Proalpha den Kunden informieren und erforderlichenfalls einweisen; weitergehende Ansprüche des Kunden bestehen insoweit nicht.
- (3) Mit Beendigung des jeweiligen Projekts oder der gesamten Kundenbeziehung ist Proalpha berechtigt, die dem Kunden zugewiesenen Zugänge ohne gesonderte Kündigung dauerhaft zu deaktivieren.
- (4) Die Sicherung und Archivierung sämtlicher für den Kunden relevanter Daten und Informationen aus der eingesetzten Software obliegt ausschließlich dem Kunden und hat rechtzeitig vor Deaktivierung der Zugänge zu erfolgen.

7. Laufzeit und Kündigung

- (1) Eine ordentliche Kündigung vor vollständiger Vertragsdurchführung ist ausgeschlossen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Professional Services

- (2) Das Recht der Parteien zur außerordentlichen fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt durch die hier vereinbarten Kündigungsregelungen unberührt.
- (3) Jede Kündigungserklärung bedarf der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

8. Haftung

- (1) Proalpha haftet unbeschränkt für
 - a. eine Verletzung des Leibs, Leben oder Gesundheit einer Person,
 - b. Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit,
 - c. Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder
 - d. Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (2) Proalpha haftet für einfach fahrlässige Pflichtverletzungen, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung von Proalpha ist in diesen Fällen auf den bei Abgabe des Angebots vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (3) Die Haftungssumme für typische und vorhersehbare Schäden wird auf 100 % der vom Kunden in den letzten 12 Monaten vor dem Schadensereignis unter diesem Vertrag gezahlten Vergütung begrenzt.
- (4) Die Haftung für indirekte Schäden (entgangener Gewinn, Reputationsschaden, Betriebsausfallschaden) ist beim Vorliegen einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- (5) Eine weitergehende Haftung von Proalpha ist ausgeschlossen.
- (6) Die hier vereinbarte Haftung gilt auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Organe, Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen von Proalpha, soweit diese gegenüber dem Kunden selbständig haften.

9. Datenschutz

Sofern Proalpha personenbezogene Daten für den Kunden verarbeitet, die der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) unterliegen, schließen die Parteien einen Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 DSGVO auf Basis eines Musters von Proalpha. Der Auftragsverarbeitungsvertrag ist durch den Kunden

im Trust Center abzurufen und gilt als Anlage zum Vertrag.

10. Höhere Gewalt

- (1) Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt oder diesen gleichgestellten Situationen hat Proalpha nicht zu vertreten. Proalpha ist in diesen Fällen berechtigt, die Erbringung der von der höheren Gewalt betroffenen Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit zu verschieben.
- (2) Höhere Gewalt ist ein von außen eintretendes, nicht voraussehbares und auch bei Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis, einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden behördlichen oder hoheitlichen Maßnahmen. Höhere Gewalt liegt insbesondere bei folgenden, aber nicht abschließend aufgezählten Ereignissen vor: Krieg, Aufstand, Unruhen, Embargo, Explosion, Brand, Hochwasser, Unwetter, terroristische Angriffe, Sabotage, Atom- und Reaktorunfälle, Pandemien oder großflächiger Ausfall von Strom- oder Kommunikationsnetzen / des Internets.

11. Abtretung

Der Kunde ist nicht berechtigt, vertragliche Ansprüche, aus diesem Vertrag, ganz oder teilweise, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Proalpha an Dritte abzutreten. Hiervon ausgenommen sind etwaige Geldforderungen des Kunden.

12. Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen der AGB sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses.

13. Rechtswahl, Gerichtsstand

- (1) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen zur Weiterverweisung auf eine andere Rechtsordnung und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Kaiserslautern.

14. Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon im Zweifel unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Regelung als vereinbart, die dem Gewollten der Parteien wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für das Ausfüllen einer Lücke.
- (2) Im Falle einer gesetzlich unzulässigen Frist gilt eine wirksame Frist als vereinbart.